



119

117

123

113

128

108

168

068

218

018

der beiden Bürgermeister notwendig Patrizier) bei der öffentlichen Wirtschaftslenkung mitwirkten, die zu jener Zeit ziemlich durchgreifend und einschneidend war (1).

Sodann pflegten im allgemeinen die geschilderten Angelegenheiten nicht statutarisch, sondern gewohnheitsrechtlich geregelt zu sein.

Weiter waren die Zusammenhänge zwischen dem schwäbischen Patriziat und dem Handel nicht einheitlicher Art. Vielmehr ergeben die Untersuchungen, dass die Regelungen der wichtigen Frage in den einzelnen Städten eine oft recht verschiedene war. Dabei war von grösster Bedeutung, was sich in den drei mittelalterlichen Großstädten des almanischen Raums, nämlich in Ulm, Augsburg und Strassburg (2) ereignete, denn es liegt auf der Hand, dass den Verhältnissen in diesen drei Gemeinwesen eine weithin richtunggebende Bedeutung für das ganze schwäbische Patriziat zukam.

Das eigentümliche für die vorliegende Untersuchung sodann besteht darin, dass in den erwähnten führenden Städten zu verschiedenen Zeiten nicht immer dieselbe Lösung des angeführten Problems gefunden wurde.

- 1) Vgl. dazu auch Rabus, Ulmer Bürgermeister 151 f. Über die vielfache Einschränkung des freien Ablaufs der Wirtschaft durch herrschaftliche Eingriffe insbes. in den mittelalterlichen Städten vgl. v.Schwerin, R'gesch. 112.
- 2) Die Forschung über die Beziehung zwischen dem Strassburger Patriziat und dem Handel ist bisher leider nirgends durchgeführt worden. Nur Schulte, Gesch. d. Handel I/603 ff. bringt die Bemerkung, dass sich das Strassburger Geschlechtertum, das aus den Grosskaufleuten hervorgegangen sei und ursprünglich gehandelt habe, in die Unterschicht zurückzog. Nach dieser Bemerkung scheinen in Strassburg bezüglich dieser Frage dieselben Verhältnisse herrscht zu haben, wie sie Hans Planitz in einer neueren Untersuchung für Aöln und seine Tochterstädte Freiburg i.Br., Soest und Lübeck festgestellt hat (Vgl. Zur Gesch. d. städt. Meliorats, ZSRG⁶ 67/163 f.).

Ende

Anfang